

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Fragen zur zweiten Auslegung des Entwurfs der Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Rhön

Mit Meldung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. September 2023 wird über die zweite Auslegung des Entwurfs der Thüringer Verordnung zum Biosphärenreservat Rhön informiert.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Kleine Anfrage 7/5281 vom 21. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Oktober 2023 beantwortet:

1. Welche Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf der Verordnung/Verordnungsänderung wurden im zweiten Entwurf beziehungsweise in der zweiten Auslegung aus welchen Gründen vorgenommen?

Antwort:

Im Unterschied zum ersten Verordnungsentwurf (Stand: 27. Juli 2022) ist für den zweiten Verordnungsentwurf (Stand: 4. September 2023) die geplante Ausnahme für durch den Regionalplan für Südwestthüringen ausgewiesene Vorranggebiete Windenergienutzung entfallen. Regelungen für Vorhaben des Leitungsbaus, der Freiflächen-Photovoltaik und des Wegeausbaus wurden vereinfacht. Die Zielaussagen im Entwurf der Verordnung wurden, um öffentliche Fördermittel zugunsten der Kommunen und der Landnutzer im Biosphärenreservat gezielter einsetzen zu können, geschärft.

2. Wie viele Stellungnahmen von Vereinen, Städten, Gemeinden, Privatpersonen et cetera gingen zur ersten Auslegung beim zuständigen Ministerium respektive der zuständigen Behörde ein?

Antwort:

Es sind zur ersten Auslegung im vierten Quartal 2022 beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz 1.408 Stellungnahmen eingegangen.

3. Welche Änderungen sind in der zweiten Auslegung im Vergleich zur geltenden Verordnung aus welchen Gründen enthalten?

Antwort:

Im Vergleich zur geltenden Verordnung, die einen Anteil der Kernzonen von 1,56 Prozent der Gesamtfläche des Biosphärenreservates in Thüringen aufweist, sieht der aktuelle Entwurf der Verordnung (Stand: 4. September 2023) 3,10 Prozent vor. Der Anteil der bestehenden Pflegezonen von 9,18 Prozent vergrößert sich im aktuellen Entwurf auf 18,46 Prozent. Damit soll die Vorgabe des UNESCO-Programms "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB), dass Kern- und Pflegezonen zusammen 20 Prozent der Gesamtfläche einnehmen sollen, erfüllt werden. Die Einhaltung dieser Vorgabe dient dem Erhalt des UNESCO-

Titels. Darüber hinaus sieht der Entwurf der Verordnung eine inhaltliche Modernisierung der bestehenden Verordnung vor.

4. Inwieweit wurden jeweils die erste und die zweite Auslegung inhaltlich mit den anderen Bundesländern vorgenommen, in denen sich die Rhön noch erstreckt?

Antwort:

Die Frage, ob das Auslegungsverfahren auch in Bayern und Hessen durchgeführt wurde, ist zu verneinen. Die Novellierung der Thüringer Biosphärenreservatsverordnung bezieht sich ausschließlich auf den Thüringer Teil des Biosphärenreservats. Der Freistaat Bayern und das Land Hessen wurden jedoch über das öffentliche Auslegungs- und Beteiligungsverfahren informiert.

5. Welche Unterschiede gibt es gegebenenfalls in der zweiten Auslegung zu den geltenden Verordnungen dieser anderen Bundesländer und aus welchen Gründen gibt es diese Unterschiede?

Antwort:

Während in Thüringen die Festsetzung der Kern- und Pflegezonen sowie der Entwicklungszone in einer (Gesamt-)Verordnung für das Biosphärenreservat geregelt ist, werden in Bayern und Hessen das Biosphärenreservat und dessen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen in verschiedenen (Einzel-)Verordnungen beziehungsweise Regelungen gefasst.

Stengele
Minister